

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/12/4 G78/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2008

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/13 Studienförderung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StudFG 1992 §52b Abs4

Leitsatz

Keine Gleichheitswidrigkeit einer Bestimmung des Studienförderungsgesetzes 1992 über die Verpflichtung zur Rückzahlungeines Studienabschluss-Stipendiums im Fall eines Einkommens aus Erwerbstätigkeit; keine Überschreitung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers

Rechtssatz

Abweisung des Antrags des UVS Wien auf Aufhebung des §52b Abs4 letzter Satz StudFG 1992 idFBGBI I 11/2005.

Zweck der Beihilfe ist es, berufstätigen Studierenden den Studienabschluss dadurch zu erleichtern, dass ihnen jene finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen erlauben, die Berufstätigkeit vorübergehend aufzugeben und sich voll auf den Studienabschluss zu konzentrieren (vgl RV 1442 BlgNR 20. GP). Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber in diesem Zeitraum den Anspruch auf das Studienabschluss-Stipendium vom Aufgeben jeder Erwerbstätigkeit abhängig macht und daher eine Rückzahlungsverpflichtung unabhängig von der Höhe des bezogenen Einkommens vorsieht.

Auch keine unsachliche Differenzierung zwischen Beziehern von Studienabschluss-Stipendien nach §52b StudFG und jenen von Studienbeihilfen nach dem II. Hauptstück des StudFG angesichts unterschiedlicher Zielsetzungen und Voraussetzungen der beiden staatlichen Fördermaßnahmen und der unterschiedlichen von ihnen erfassten Personenkreise.

Entscheidungstexte

- G 78/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.12.2008 G 78/08

Schlagworte

Hochschulen, Studienbeihilfen, Rechtspolitik

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G78.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at